

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Klingenstraße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich



§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Für den in § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, steht ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 22. MAI. 2018

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 11/2018 am 02.06.2018 in Kraft getreten.



Stadt Leipzig

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Klingenstraße“

Stadtbezirk: Südwest

Ortsteil: Plagwitz

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

S. Ullrich
Amtsleiter

26.01.2018